

## **Ferienjobs – was ist erlaubt?**

Schülerinnen und Schüler können nicht jede beliebige Tätigkeit aufnehmen.  
Vielmehr gilt:

- Jugendliche dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie beispielsweise Lärm oder extremen Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind. Arbeit an Wochenenden und an Feiertagen ist für Minderjährige ebenfalls untersagt.
- Schüler unter 13 dürfen generell nicht beschäftigt werden.
- Schüler ab 13 dürfen unter Einhaltung bestimmter Regelungen arbeiten, jedoch nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Somit dürfen Schüler dieser Altersgruppe höchstens 2 Stunden täglich mit leichten, kindergerechten Tätigkeiten wie Babysitten, Zeitungen austragen oder Nachhilfe geben Taschengeld hinzuverdienen.
- Schulpflichtige ab 15 Jahren dürfen ganztags zwischen 6.00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends arbeiten. Der Ferienjob darf jedoch 40 Wochenstunden nicht überschreiten und ist auf maximal vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Zwischen den einzelnen Schichten müssen zudem mindestens 12 Stunden Freizeit liegen.
- Für Jugendliche, die bereits einen Schulabschluss haben, gilt: höchstens 50 Tage pro Jahr oder zwei Monate hintereinander jobben. Was darüber hinaus geht ist kein Ferienjob mehr.
- Volljährige Schüler dürfen sowohl in den Ferien als auch neben der Schulzeit einen Minijob ausüben – vorausgesetzt dieser beeinträchtigt ihre schulischen Leistungen nicht. Minijobs auf 400,-Euro-Basis sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, und zwar unabhängig vom Verdienst.

*(Quelle: Regierung online)*